



EINGANG
15. SEP 1998

Landkreis Waldeck-Frankenberg

– DER KREISAUSSCHUSS –

Landkreis Waldeck-Frankenberg · 34495 Korbach

Herrn
Karl Niederwanger
Odershausen
Am Stückfeld 5

34537 Bad Wildungen

Hausadresse:
34497 Korbach
Südring 2

Auskunft erteilt:
Bau- und Naturschutzamt
Bereich Naturschutz
Herr Ritter

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.04.1998

Unser Zeichen
K XII.2/4-362/4-21-0277/98

(0 56 31) 9 54-0
Durchwahl 9 54-4 48

Korbach
15. September 1998

Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung für die Zulassung von Flächen als Gleitschirmfluggelände in den Gemarkungen Mandern, Hundsdorf und Wellen (siehe Anlagen zum Genehmigungsbescheid)

Sehr geehrter Herr Niederwanger,

die für den Gleitschirmflug vorgesehenen Flächen in den Gemarkungen Mandern, Hundsdorf und Wellen liegen teilweise im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung "Kellerwald" vom 11.08.1972 (Staatsanzeiger S. 1626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.03.1998 in der derzeit gültigen Fassung:

Nach § 3 dieser Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen bzw. den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Einem besonderen Verbot unterliegen auch das Fahren und Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftfahrer zugelassenen Wege und Parkplätze.

Nach § 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 19.12.1994 (GVBl I, S. 775) sind Veranstaltungen im Außenbereich als Eingriffe in Natur und Landschaft zu sehen und bedürfen unserer Genehmigung nach § 6 HENatG.

Hiermit erteilen wir Ihnen gemäß § 3 Absatz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Landschaftsschutzverordnung "Kellerwald" die Ausnahmegenehmigung sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 6 HENatG unter folgenden Auflagen:

- 2 -

1. Durch genaue Einweisung aller Flugschüler ist sicherzustellen, daß sich der Flugbetrieb tatsächlich auf die angegebenen Flächen beschränkt. So ist z. B. der Bereich nordöstlich der Fläche 2 in der Gemarkung Hundsdorf (siehe Karteneintragung) nach § 23 Hessisches Naturschutzgesetz geschützt (Wechselfeuchtes Grünland).
2. Schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Lediglich im Bereich der Heckenzeile bei Wellen ist ein Rückschnitt auf ca. 20 m Länge zulässig.
3. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
4. Es ist sicherzustellen, daß die Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
5. Vor Benutzung der betreffenden Flächen sind Geländezulassungsanträge beim Deutschen Hängegleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, zu stellen. Die Zulassungen sind uns in Kopie zu übersenden.
6. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z. B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
7. Bodenmodellierungen, jede Form von baulichen Anlagen, Wegebefestigungen, die Anlage von Parkplätzen etc. sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung und im übrigen nicht zulässig.
8. Die betroffenen Grünlandgrundstücke sind in der jetzigen Form landwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzungsverträge, die mit den betroffenen Landwirten geschlossen wurden, sind uns in Kopie für unsere Unterlagen vorzulegen.
9. Lediglich für die Dauer des Flugbetriebes dürfen die dafür notwendigen mobilen Anlagen (Windsäcke usw.) genutzt und im Gelände aufgestellt werden.
10. Die betroffenen Flächen sind nach jedem Übungstag in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.
11. Für den Fall, daß sich Änderungen in der Nutzung der Flächen ergeben, gegen oben aufgeführte Auflagen verstoßen wird oder unverhersehbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, Flora und Fauna eintreten, behalten wir uns jederzeit den sofortigen Widerruf dieser Genehmigung vor.
12. Die Genehmigung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2000 befristet.